

BVGer E-2153/2014 vom 30. Juli 2014

Bundesverwaltungsgericht, 2014-07-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-2153_2014

FR: TAF E-2153/2014 du 30 juillet 2014

IT: TAF E-2153/2014 del 30 luglio 2014

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 9

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten den Beschwerdeführenden aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Da die gestellten Rechtsbegehren jedoch nicht als aussichtslos bezeichnet werden können, ist das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung gutzuheissen, und es ist von der Auferlegung von Verfahrenskosten abzusehen (Art. 65 Abs. 1 VwVG). Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege im Sinne von Art. 110a Abs. 1 AsylG ist dementsprechend ebenfalls gutzuheissen. Der Rechtsvertreter hat zwar keine Kostennote eingereicht, doch lässt sich der Aufwand zuverlässig einschätzen. Unter Berücksichtigung der massgebenden Bemessungsfaktoren (Art. 9-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]) wird den Beschwerdeführenden für das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht eine Parteientschädigung von Fr. 1000.- (inkl. Auslagen und Mehrwertsteueranteil) entrichtet. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.